

»RheinLust | Citadellstraße 5 | 40213 Düsseldorf

Marktordnung des Fischmarkts Düsseldorf

Stand April/2024

»RheinLust

Inhaberin: Gabriela Maria Picariello
Citadellstraße 5
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211. 43633300
Fax.: 0211. 92418346
Mobil.: 0172. 8860624

St.-Nr.: 103/5171/0880
UstdNr.: DE 173862546

Bankverbindung:
Stadtsparkasse Düsseldorf
IBAN: DE98 3005 0110 0043 0010 72
BIC: DUSSEDDXXX

Marktordnung für den Fischmarkt Düsseldorf

§ 1 Allgemeines

Gemäß des Festsetzungsbescheids Ordnungsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 26. März 2024 ist die Agentur RheinLust berechtigt, einen Spezialmarkt(Fischmarkt) auf dem Parkplatz am Joseph-Beuys-Ufer (zwischen Rheinterrasse und Oberkasseler Brücke) durchzuführen.

Der Spezialmarkt (Fischmarkt) findet jeweils am 1. Sonntag des Monats von April bis November im Jahr 2024 statt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Sonntags, von 11.00 – 18.00 Uhr

An den Veranstaltungstagen müssen die Verkaufsstände wegen möglicher Begehung der Behördenvertreter bereits 30 Minuten vor Marktbeginn betriebsbereit sein.

§ 2 Anmeldung

Der Markt richtet sich an Handwerks- und Gewerbebetriebe, die ein dem Spezialmarkt (Fischmarkt) konformes Angebot bereithalten.

Alle Interessenten melden sich bei der **Agentur RheinLust** an.

Folgende Angaben werden benötigt:

- Anschrift, Telefonnummer und Mailadresse
- Angabe des kompletten Warenangebotes
- Größe des Verkaufsstandes (Länge x Breite x Höhe)
- Strom- und Wasser-Anschlüsse die benötigt werden

§ 3 Marktgelände

Als Marktgelände wird der Parkplatz am Joseph-Beuys-Ufer festgelegt. Die Teilnahme am Markt ist nur nach der Schließung eines Vertrags möglich.

§ 4 Zulassung

a) Ein Anspruch auf Teilnahme am Markt besteht nicht. Die Agentur RheinLust entscheidet jeweils über die Teilnahme.

b) Die Zulassung erfolgt durch den Vertrag zwischen der Agentur RheinLust und dem Händler.

§ 5 Platzzuteilung

a) Die Platzzuteilung der Stände erfolgt durch die Agentur RheinLust.

b) Die Zulassung zum Markt begründet keinen Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Platzes.

c) Mit Übernahme des Platzes wird der Händler auch verpflichtet, diesen zweckentsprechend, d.h. gemäß des Vertrags zu nutzen.

d) Ansprüche auf eine bestimmte Beschaffenheit des zugeteilten Platzes können nicht erhoben werden; insbesondere übernimmt die Agentur RheinLust keine Haftung für den Grund und Boden und dessen Eignung als Standplatz.

e) Eine Platzübertragung an andere als die zugelassenen Personen, ein Platzwechsel, eine Änderung der Geschäfte, die Zusammenlegung mehrerer Geschäfte unter einheitlicher Betriebsführung, die Untervermietung oder Unterverpachtung ist ohne schriftliche Genehmigung der Agentur RheinLust nicht statthaft. Zuwiderhandlungen können zur fristlosen Kündigung führen.

§ 6 Aufbau

a) Mit dem Aufbau aller zum Markt zugelassenen Händler darf nur im Einvernehmen mit der Agentur RheinLust begonnen werden. Der Aufbau der Marktstände erfolgt frühestens ab 07.00 Uhr am Veranstaltungstag. Frühere Aufbauarbeiten sind nicht gestattet.

b) Bauten, die eigenmächtig errichtet wurden, sind abzurechen und an den von der Agentur RheinLust bestimmten Platz zu verlegen. Im Weigerungsfalle erfolgt der Ausschluss von der Veranstaltung auf Kosten des Händlers. Für etwaige Schäden des Ausschlusses haftet die Agentur RheinLust nicht.

c) Die Grenzen der zugeteilten Plätze und die im Zulassungsbescheid genehmigten Standgrößen dürfen nicht überschritten werden.

d) Die Agentur RheinLust bzw. dessen Beauftragte können widerrechtlich besetzte Plätze und Wegflächen räumen lassen. Standinhabern, die sich unverträglich zeigen, können andere Standplätze zugewiesen werden oder von der Veranstaltung ohne Erstattung jeglicher Kosten ausgeschlossen werden.

e) Stützen, Anker, Streben usw. dürfen nur im Einverständnis mit der Agentur RheinLust eingeschlagen werden, sofern diese Befestigungen für die Standsicherheit unbedingt erforderlich sind. Der Händler ist zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes unverzüglich nach dem Abbau verpflichtet.

§ 7 Verkaufsstände

a) Die Verkaufsstände müssen ein dem Anlass entsprechendes Aussehen haben. Die Stände dürfen keine politische Werbung oder ähnliches bewerben.

b) Das Angebot soll ausschließlich von der Veranstaltungsfläche her zu erwerben sein. Reklame oder Hinweisschilder sind nicht im Sinne des Veranstalters.

c) Der Standort des Verkaufstandes wird von der Agentur RheinLust festgelegt. Der Marktbesicker hat sich daran zu halten und kann davon ausgehen, dass die verkehrstechnischen und sonstigen Auflagen geklärt sind. Ein Anrecht auf den gleichen Standplatz des vorhergegangenen Marktes besteht nicht.

d) Jeder Marktbesicker ist verpflichtet, seinen Stand mit dem von der Agentur RheinLust morgens ausgeteilten Standschild/Standnummerierung gut leserlich zu versehen.

e) Alle Verkaufsstände müssen mit einem zu jeder Zeit sofort erreichbarem Handfeuerlöscher ausgestattet sein. Verkaufsstände mit kulinarischem Sortiment müssen zusätzlich mit einem Fettbrandlöscher ausgestattet sein, sofern diese mit Fett arbeiten.

f) Jeder einzelne Marktbesicker verpflichtet sich, an allen Markttagen zur Marktzeit seinen Stand ständig besetzt zu halten und nach Ende der Marktzeiten zu schließen.

g) Als Trinkbecher sind nur Gläser und Mehrwegbecher zugelassen. Alle Stände mit Verkauf zum vor Ort verzehr müssen eine Spüle mit Anschluss zum Zu- und Abwassersystem vorweisen.

h) Stehtische und sonstige Aufbauten, dürfen nicht länger als die Breite des dazugehörigen genehmigten Verkaufstandes sein und keine Geh- und Rettungswege blockieren.

i) Der zugewiesene Standplatz darf weder als Park- noch als Lagerplatz verwendet werden.

j) Während der Öffnungszeiten des Marktes ist das Befahren des Marktgeländes mit Fahrzeugen zum Be- und Entladen untersagt. Selbiges gilt für die Zufahrten.

k) Zur Anlieferung des Verkaufstandes und des Sortimentes darf vor und nach den

Öffnungszeiten in den Marktbereich eingefahren werden. (Ausnahme: Notfälle)
Rettungswege für Sanitätsdienste und Feuerwehr müssen dabei ständig frei bleiben.
Verstöße hiergegen ziehen einen sofortigen Ausschluss nach sich!

l) Die Verkaufsstände sind nach Ablauf der vereinbarten Betriebszeit unverzüglich abzubauen. Sie müssen spätestens um 19.30 Uhr nach Marktende entfernt sein.

m) Die zur Verfügung gestellte Standfläche ist ordnungsgemäß und sauber zu verlassen!

n) Unsauber verlassene Verkaufsstandflächen werden zu Lasten des jeweiligen Marktbeschickers gereinigt und diesem in Rechnung gestellt.

o) Die Werbung von nicht unmittelbar zum Stand gehörender Firmen, Produkte o.ä. bedarf einer schriftlichen Genehmigung des Veranstalters und ist ggf. mit zusätzlichen Gebühren verbunden. Schilder, Werbeaufdrucke, Schriften, Plakate, Kleidung o.ä. die nicht den Stand selbst (bspw. Eigenname des Teilnehmers, angebotene Produkte) bewerben sind unzulässig. Werbung die den Anschein des Sponsorings erweckt ist unzulässig.

§ 8 Verwendung von Lautsprechern

a) Die Aufstellung von Lautsprechern und/oder Musikwiedergabegeräten bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Agentur RheinLust. Die Agentur RheinLust bzw. dessen Beauftragter sind berechtigt, die Aufstellung und den Betrieb von Lautsprechern und/oder Musikwiedergabegeräten ganz oder teilweise jederzeit zu untersagen.

b) Lautsprecheranlagen und Musikwiedergabegeräte sind im Übrigen so aufzustellen und zu betreiben, dass andere Teilnehmer des Marktes nicht gestört und die Belästigung der Anwohner auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Zudem darf die Beschallung 60 Dezibel nicht überschreiten.

c) Aussteller, die Geräte o.ä. zur Wiedergabe von Musik betreiben, sind verpflichtet, die erforderlichen Genehmigungen (z.B. GEMA) selbständig einzuholen und anfallende Gebühren selbst zu tragen.

§ 9 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von der Agentur RheinLust wahrgenommen, dessen Anweisungen zu befolgen sind.

§ 10 Verhalten auf dem Markt

a) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Marktbereiches die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Agentur RheinLust zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisabgabenverordnung, des Jugendschutzgesetzes, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygieneverordnung sind zu beachten.

b) Den Teilnehmer trifft die Pflicht, seinen Stand selbst und den Bereich vor seinem Stand durchgehend auf Sicherheit hin zu überprüfen und zumutbare Maßnahmen zu treffen, um diese aufrechtzuerhalten. Etwaige Störungen sind dem Veranstalter umgehend mitzuteilen.

§ 11 Verkaufseinrichtungen

Das Anbieten von Waren darf nur von einem festen Standplatz aus erfolgen.

§ 12 Versorgung/Entsorgung

Der An- und Abtransport von Waren, Leergut usw. zu und von den Ständen mit Kraftfahrzeugen ist nur nach Absprache mit der Agentur RheinLust möglich.

§ 13 Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle

a) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.

b) Der Platzinhaber ist für die Reinigung des Standes und dem umliegenden Weg zuständig.

c) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art auf die Gänge und Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.

d) Jeder Marktbesucher ist verpflichtet den anfallenden Eigenmüll aus Verkaufsverpackungen selbst sachgerecht zu entsorgen.

e) Das Verwenden von Einweggeschirr ist untersagt.

f) Für Besucher werden durch der Agentur RheinLust Abfallbehälter mit Deckel aufgestellt.

g) Der Händler ist dazu verpflichtet zwei gut sichtbare Mülltonnen für die Besucher zur Verfügung zu stellen.

h) Glasflaschen werden nach der Veranstaltung in das zur Verfügung gestellte Glasglu entsorgt.

§ 15 Strom und Wasser

a) Die Entnahme von Strom zu Heizzwecken ist untersagt!

b) Die Strom- und Wasserverteilung wird von der Agentur RheinLust festgelegt. Es werden nur berechnete Anschlüsse zur Verfügung gestellt, die im Vorfeld angemeldet wurden.

c) Geräte mit zu hohen Anschlussleistungen sind nicht erlaubt.

- d) Die Marktbesucher sind gehalten, genügend Anschlusskabel und Anschlusschläuche (mind. 50m) im einwandfreien Zustand mitzubringen.
- e) Bei der Kabelführung ist darauf zu achten, dass keine Kurzschluss Gefahr entstehen kann. Die Kabel sind hinter den Ständen zu verlegen und dürfen keine Stolperfallen verursachen
- f) Durch einen Stand verursachte Unterbrechungen im Strom- und/oder Wassernetz des Marktes werden dem entsprechenden Stand in Rechnung gestellt.
- g) Die Stromerzeugung/ -nutzung durch externe Generatoren, Akkus oder Batterien ist unzulässig. Nach Genehmigung durch den Veranstalter ist die Stromerzeugung und Nutzung geprüfter und sicherer Solarkraftwerke, die bspw. auf dem Fahrzeug-/ Standdach betrieben werden, zulässig.

§ 16 Kontrolle

Die Kontrolle über die Betriebe, insbesondere die Lebensmittelüberwachung obliegt grundsätzlich den zuständigen Behörden. Außer ihnen ist auch die Agentur RheinLust berechtigt, Hygiene, Sauberkeit und Ordnung zu überprüfen. Ihnen steht das Recht zu, die sofortige Behebung der Mängel zu verlangen. Bei Nichtbefolgung kann dies den umgehenden Ausschluss ohne Entschädigung bedeuten. Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Ver- und Entsorgungsanlagen des Standes sind die jeweiligen Marktbesucher verantwortlich.

§ 17 Haftungsbestimmungen

- a) Mit der Zuteilung von Standplätzen entsteht kein Verwahrungs- oder Bewachungsvertrag. Die Versicherung der Stände und der lagernden Waren usw. gegen Feuerschäden, Diebstahl, Witterungseinflüssen, Haftpflicht usw. ist grundsätzlich Sache des Standplatzinhabers.
- b) Der Standplatzinhaber haftet für alle Schäden, die von ihm oder den Personen, die in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehen, auf dem Marktgelände und im direkt umliegenden Bereich verursacht werden. Er haftet ebenso, wenn er oder die in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Personen gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung und insbesondere gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Die Agentur RheinLust übernimmt insoweit keine Haftung. Der Standplatzinhaber stellt die Agentur RheinLust von Ansprüchen Dritter frei. Die Agentur RheinLust übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen.
- c) Verursacht ein Standplatzinhaber oder eine in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehende Person einen Schaden an der Marktplatzfläche oder deren Zubehör, kann die Agentur RheinLust auf Kosten des Standplatzinhabers den Schaden ersetzen.
- d) Die Agentur RheinLust haftet für Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Agentur RheinLust haftet nicht für Schäden, die durch Aussteller der Märkte verursacht werden. Eine Haftung für

Schäden durch Diebstahl, Einbruch, Witterungseinflüsse, Haftpflicht, Brand u. ä. wird von der Agentur RheinLust nicht übernommen.

e) Sollte durch die unzureichende Sicherung des Standaufbaus ein Schaden aufgrund von Witterungseinflüssen entstehen, haftet der Teilnehmer in vollem Umfang.

e) Die Agentur RheinLust haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die durch die Beschränkungen des Marktes, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.



gez. Agentur RheinLust